

## § 293c AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

---

### Erster Teil – Unternehmensverträge -> Zweiter Abschnitt – Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen

**Titel:** Aktiengesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AktG

**Gliederungs-Nr.:** 4121-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 293c AktG – Bestellung der Vertragsprüfer

(1) <sup>1</sup>Die Vertragsprüfer werden jeweils auf Antrag der Vorstände der vertragschließenden Gesellschaften vom Gericht ausgewählt und bestellt. <sup>2</sup>Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vorstände für alle vertragschließenden Gesellschaften gemeinsam bestellt werden. <sup>3</sup>Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die abhängige Gesellschaft ihren Sitz hat. <sup>4</sup>Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet deren Vorsitzender an Stelle der Zivilkammer. <sup>5</sup>Für den Ersatz von Auslagen und für die Vergütung der vom Gericht bestellten Prüfer gilt § 318 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs .

(2) § 10 Abs. 3 bis 5 des Umwandlungsgesetzes gilt entsprechend.